



**Ordnung der
Bamberg Graduate School of Historical Studies/
Bamberger Graduiertenschule für Historische Forschung
(BaGraHist)
Vom 25. Juli 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-28.pdf)

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Bamberg Graduate School of Historical Studies

(BaGraHist)/Bamberger Graduiertenschule für Historische Forschung vom 30. Januar 2015 (Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-03.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Ziele und Aufgaben	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin	5
§ 8 Vertretung der Promovierenden	6
§ 9 Qualifizierungskonzept	6
§ 10 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School.....	6
§ 11 Kooptierte Mitgliedschaft.....	7
§ 12 Betreuung	8
§ 13 Promotion.....	8
§ 14 Evaluierung	8
§ 14 In-Kraft-Treten	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Ordnung:

§ 1 Rechtsstellung

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberg Graduate School of Historical Studies / Bamberger Graduiertenschule für Historische Forschung“ (BaGraHist).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Ziel der Bamberg Graduate School of Historical Studies / Bamberger Graduiertenschule für Historische Forschung (BaGraHist) ist es, den Promotionsprozess möglichst effizient zu gestalten und den Doktoranden und Doktorandinnen ein Umfeld zu bieten, das ein zügiges Promovieren ermöglicht. ²Zugleich fördert die Graduate School die Vernetzung thematisch und/oder methodisch verwandter Projekte und strebt so Synergieeffekte an.
- (2) Die Graduate School trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, vor allem durch Bereitstellung geeigneter Betreuungskonzepte und -vereinbarungen, Förderung von Internationalität und Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (3) Bei der Bereitstellung von Angeboten zu Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die Graduate School mit der Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.
- (4) Die Graduate School unterstützt die Promovierenden bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.
- (5) Die Mitglieder sind darum bemüht, den weiblichen Nachwuchs gezielt zu fördern.

§ 3 Organe

Die Organe der Graduate School sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Sprecher oder die Sprecherin.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Graduate School kann auf Antrag jeder werden, der oder die als betreuender Hochschullehrer bzw. als betreuende Hochschullehrerin im Fächerspektrum der Graduate School zur Abnahme von Promotionen befugt ist.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder kraft Amtes.
- (3) ¹Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Sprecher bzw. die Sprecherin zu richten und bedarf der Zustimmung des Vorstands. ²Die Mitgliedschaft hat in

der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität zur Voraussetzung.³Durch Beschluss des Vorstands können auswärtige Dozenten und Dozentinnen, die an der Betreuung von Dissertationen mitwirken, welche an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingereicht werden sollen, auf Antrag der Betreffenden als auswärtige Mitglieder aufgenommen werden.⁴Doktoranden und Doktorandinnen, die in einer anderen Graduiertenschule der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eine Betreuungsvereinbarung unterschrieben haben und deren Mitglied sind, können auf Antrag als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit der gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts;
 - (b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses);
 - (c) bei auswärtigen Mitgliedern automatisch nach Feststellung des Prüfungsergebnisses der betreuten Promotionen;
 - (d) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus anderem wichtigem Grund ausgeschlossen wird. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Sie ist vom Sprecher bzw. der Sprecherin mindestens einmal in zwei Jahren oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen durch den Sprecher bzw. die Sprecherin einzuberufen. ²Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Promovierenden im Vorstand können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. ³Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - Entgegennahme des Berichtes des Sprechers bzw. der Sprecherin;
 - die Anregung zur Auflösung der Graduate School.
- (3) Sie kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Sprecher bzw. der Sprecherin,
 - dem stellvertretenden Sprecher bzw. der stellvertretenden Sprecherin,
 - mindestens drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen und

- zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Promovierenden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vertreter bzw. der Vertreterinnen der Promovierenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung zwei Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen, von denen jeweils einer bzw. eine in den Vorstand aufrückt, falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet.
 - (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, die nicht dem Kreis der Promovierenden angehören, beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Der Vorstand ist, soweit in der Ordnung nicht bereits an anderer Stelle bestimmt, insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - (a) Er entwickelt und koordiniert das wissenschaftliche Programm und Qualifizierungskonzept und entscheidet über die Strukturplanung und die strategische Ausrichtung der Graduate School sowie über die Entwicklung des Curriculums.
 - (b) Er sichert die Qualität der Ausbildung und der Betreuung der Promovierenden an der Graduate School.
 - (c) Er entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
 - (5) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester vom Sprecher bzw. der Sprecherin einberufen.
 - (6) Beschlüsse des Vorstandes können, sofern kein Mitglied eine Behandlung in einer ordentlichen Sitzung verlangt, auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische VC-Kursabstimmung getroffen werden.

§ 7 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin

- (1) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. ²Ferner
 - (a) berichtet er bzw. sie der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung der Universitätsleitung über die Entwicklung der Graduate School;
 - (b) berichtet er bzw. sie dem Vorstand über eigene Entscheidungen;
 - (c) beruft er bzw. sie als Vorsitzender bzw. Vorsitzende die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung ein und leitet diese;
 - (d) vertritt er bzw. sie die Graduate School gegenüber der Universitätsleitung und Dritten;
 - (e) informiert er bzw. sie die Mitglieder im gebotenen Maße;
 - (f) entscheidet er bzw. sie über die Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School.

- (2) In unaufschiebbaren Fällen, soweit eine Entscheidung des Vorstands im Umlaufverfahren nicht möglich ist, trifft der Sprecher bzw. die Sprecherin anstelle des Vorstands die notwendigen Entscheidungen.
- (3) Der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin
 - (a) unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin bei der Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben;
 - (b) vertritt den Sprecher bzw. die Sprecherin im Fall der Verhinderung.
- (4) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin werden aus dem Kreis der hauptamtlich unbefristeten Professoren bzw. Professorinnen, die Mitglieder der Graduate School sind, auf zwei Jahre gewählt und von der Universitätsleitung bestellt. ²Seine bzw. ihre Amtszeit endet durch Rücktritt, sofern dieser von der Universitätsleitung angenommen wird, oder durch die Neuwahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers. ³Falls das Ende der Amtszeit in die vorlesungsfreie Zeit fällt, ist eine Verschiebung der Neuwahl bis zum Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters zulässig.

§ 8 Vertretung der Promovierenden

- (1) Die Promovierenden der Graduate School wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, die ihre Interessen im Vorstand vertreten; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vertretung der Promovierenden stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten und beachtet werden und sie in die Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.

§ 9 Qualifizierungskonzept

- (1) Die Graduate School bietet ein auf die Ziele nach § 2 ausgerichtetes strukturiertes Qualifikationsprogramm an, das vom Vorstand entwickelt und koordiniert wird.
- (2) Das Programm vermittelt sowohl fachliche Kompetenzen als auch für den Promotionsprozess zentrale soziale und methodische Schlüsselkompetenzen.
- (3) Das Programm bietet hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen.
- (4) In Zusammenarbeit mit der Trimberg Research Academy (TRAc) werden Angebote zum Erwerb beziehungsweise zur Vertiefung von Schlüsselqualifikationen gemacht.

§ 10 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School

- (1) ¹Schriftliche Bewerbungen für die Aufnahme in die Graduate School sind an den Sprecher oder die Sprecherin zu richten. ²Es können auch auswärtige Antragsteller und Antragstellerinnen einen Aufnahmeantrag stellen, wenn sie von Mitgliedern der Graduate School betreut werden; sie erhalten durch die Immatrikulation vollen Zugang zu den Online- und Bibliotheksressourcen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin der Graduate School gegebenenfalls in Abstimmung mit dem zuständigen Promotionsausschuss. ²Der Sprecher bzw. die Sprecherin informiert den Vorstand über die Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme in die Graduate School setzt voraus, dass
 - (a) die nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss);
 - (b) sich ein Mitglied der Graduate School schriftlich gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin bereit erklärt hat, die Betreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.
- (4) ¹Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, dass das jeweilige Promotionsprojekt Bestandteil des wissenschaftlichen Programms der Graduate School ist. ²Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die Graduate School aufgenommen.
- (5) ¹Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen bzw. Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können aufgenommen werden, wenn sie in einem für das Forschungsprogramm der Graduate School einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der Graduate School bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen. ²Über entsprechende Anträge entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin. ³Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Im Einklang mit der einschlägigen Promotionsordnung werden eine Erhöhung der Zahl der Cotutelle-Verfahren und die Erhöhung der Attraktivität und Zugänglichkeit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Promotionsort für ausländische Promovierende (z. B. durch Sprachkurse, Tandemprogramme und die Möglichkeit der Abfassung der Dissertation in englischer oder einer anderen Sprache, für die eine Betreuung in Bamberg gewährleistet werden kann) angestrebt.
- (7) Bei der Auswahl und der Aufnahme von Antragstellern und Antragstellerinnen als Promovierende wird auf die allgemeine Chancengleichheit geachtet.

§ 11 Kooptierte Mitgliedschaft

- (1) Die kooptierte Mitgliedschaft muss schriftlich beim Sprecher bzw. der Sprecherin beantragt werden.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin.
- (3) Die kooptierte Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Betreuer oder die Betreuerin bzw. der weitere Gutachter oder die weitere Gutachterin Mitglied in der Graduiertenschule ist.
- (4) Es ist keine neue Betreuungsvereinbarung zu schließen; in der bestehenden Vereinbarung ist lediglich die kooptierte Mitgliedschaft zu vermerken.
- (5) Kooptierte Mitglieder sind nicht verpflichtet, am Programm der Graduiertenschule teilzunehmen.
- (6) ¹Promovierende Mitglieder der Graduiertenschule, die bei einer anderen Bamberger Graduiertenschule kooptiert sind, sind verpflichtet, das Programm der Graduiertenschule für Historische Forschung zu erfüllen. ²Gegebenenfalls können in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Sprecher bzw. der Sprecherin Anrechnungen vorgenommen werden.

§ 12 Betreuung

- (1) Der Sprecher bzw. die Sprecherin stellt sicher, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist.
- (2) Rechte und Pflichten des bzw. der Betreuenden und des bzw. der Betreuten regelt eine individuelle Betreuungsvereinbarung.
- (3) ¹Die Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Promovenden bzw. der Promovenden ist dem Sprecher bzw. der Sprecherin der Graduate School zur Kenntnis zu geben. ²Eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Betreuungsvereinbarung ist jederzeit möglich.

§ 13 Promotion

Soweit die Promotionsordnung von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt, hat erstere Vorrang.

§ 14 Evaluierung

- (1) ¹Jedes Jahr findet eine Evaluierung des Programms der Graduate School durch die Promovierenden statt. ²Jeweils spätestens vier Wochen vor der entsprechenden Sitzung des Vorstands werden die Promovierenden über einen anonymen Fragebogen über die Qualität des Programms befragt und um Verbesserungsvorschläge gebeten.
- (2) ¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluierung der School durch zwei externe Gutachter bzw. Gutachterinnen statt. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Sprecher bzw. die Sprecherin im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.
- (3) Gegenstand der Evaluierung sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebots.

- (4) ¹Die Evaluationsergebnisse werden auf der Sitzung des Vorstands bekannt gegeben und diskutiert sowie der Universitätsleitung vorgelegt. ²In der nachfolgenden Sitzung des Vorstands berichtet der Sprecher bzw. die Sprecherin über eventuelle Änderungen, die in Folge der Evaluation stattgefunden haben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Juli 2011.

Bamberg, 25. Juli 2011

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 25. Juli 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juli 2011.